

Satzung des Tourismusverbandes Fläming e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.11.2016 in der Kulturscheune Thyrow

§ 1 - Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tourismusverband Fläming e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Beelitz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Wirkungsbereich des Vereins ist die Reiseregion Fläming.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband will durch eine enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Einrichtungen günstige Voraussetzungen für die Förderung des Tourismus in der Reiseregion Fläming schaffen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Verbandsgebiet.
- (2) Der Verband verfolgt dieses Ziel durch Koordination entsprechender Maßnahmen seiner Mitglieder und Kooperation mit allen im Tourismus tätigen Einrichtungen im Verbandsgebiet und darüber hinaus mit anderen Tourismusverbänden und verwandten Organisationen.
- (3) Der Verband unterstützt Behörden, Verbände und andere Organisationen bei tourismusbetreffenden Maßnahmen, Rechtsakten und Entscheidungen. Er fördert den Erfahrungsaustausch der genannten Stellen in touristischen Angelegenheiten und übernimmt Aufgaben, die der Tourismusedwicklung in seinem Verbandsgebiet dienen.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, an den Aufgaben des Vereins unter Anerkennung der Satzung mitzuwirken, insbesondere:
 - a) Landkreise mit flächenmäßigem Anteil an der Reiseregion Fläming
 - b) Städte, Gemeinden, Ämter und Verwaltungsgemeinschaften mit flächenmäßigem Anteil an der Reiseregion Fläming
 - c) Regionale und örtliche Tourismusvereine und –verbände in der Reiseregion Fläming
 - d) Sonstige Vereine, Verbände, Organisationen und Unternehmen, soweit sie an der Vermarktung bzw. an dessen Aktivierung der touristischen Angebote der Region interessiert sind
 - e) Natürliche Personen, die den Tourismus aktiv unterstützen bzw. eine touristische Leistung anbieten.
- (2) Die Mitglieder der Buchstaben a) und b) sind ordentliche Mitglieder, Mitglieder der Buchstaben c), d) und e) sind außerordentliche und damit passive oder fördernde Mitglieder.
- (3) Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft wird formlos beantragt. Über den Erwerb der Mitgliedschaft, ausgenommen der Ehrenmitgliedschaft, entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen der Geschäftsfähigkeit
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins gemäß der Vereinszwecke in Anspruch zu nehmen, insofern es die Pflichten erfüllt, die sich insbesondere aus der Beitragsordnung ergeben.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere – bei kommunalen Mitgliedern – regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Es sind nur öffentlich-rechtliche Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) Außerordentliche Mitglieder entrichten keinen Beitrag und sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 7 - Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Darüber hinaus werden Ausschüsse gebildet, die durch den Vorstand berufen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Landräten der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming
- b) je einem weiteren Vertreter dieser beiden Landkreise
- c) drei weiteren öffentlich rechtlichen Mitgliedern

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts sein, die öffentliche Auftraggeber i. S. d. Vergaberechts sind.

- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Der Vorsitz und der erste stellvertretende Vorsitz wechseln im zweijährlichen Rhythmus zwischen dem Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark und dem Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming.
- (6) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der erste stellvertretende Vorsitzende den Verein im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der zweite stellvertretende Vorsitzende den Verein im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vertritt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, dazu zählen
 - Aufstellen des Haushaltsplanes
 - Vorbereitung und Beschluss eines jährlichen Marketingplans
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Bestellung des Geschäftsführers und die Festlegung der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung sowie die Kontrolle der Umsetzung dieser.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mehrmals im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären.

§ 15 - Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Ergebnisse der Beratungen des jeweiligen Ausschusses ist der Vorstand des Vereins zu informieren.

§ 16 - Geschäftsführer

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen der Organe vorzubereiten. An den Sitzungen nach dieser Satzung nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 17 - Beitragsordnung

- (1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist die zu beschließende Beitragsordnung dem Einladungsschreiben beizufügen.
- (3) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 - Rechnungsprüfung

- (1) Für den Jahresabschluss wird ein Steuerberater und für die Rechnungsprüfung wird ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedslandkreises bzw. ein Wirtschaftsprüfer in Anspruch genommen. Über die Beauftragung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedslandkreise haben jederzeit das Recht der Rechnungsprüfung.
- (3) Das Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfung ist schriftlich festzuhalten und als Bericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen

§ 20 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zwecke eine besondere Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Nennung des Verhandlungsgegenstandes einberufen wird.
- (2) Die Selbstauflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

- (4) Ist die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht anwesend und die Mitgliederversammlung somit nicht in der Lage, über eine Selbstauflösung zu beschließen, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21 - Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 22 - Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.